

Faunistischer Fachbeitrag
(europarechtlich geschützte Arten, ganzjährig geschützte Lebensstätten)
für eine ca. 1,8 ha großen Fläche in
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Landkreis Märkisch-Oderland -



Berlin, August 2018

Faunistischer Fachbeitrag
(europarechtlich geschützte Arten, ganzjährig geschützte Lebensstätten)
für eine ca. 1,8 ha großen Fläche in
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Landkreis Märkisch-Oderland -

Auftraggeber: ALDI Nord Immobilienbüro
Immobilien und Expansion Berlin
Sachsendamm 4 - 5
10829 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

**Faunistischer Fachbeitrag (europarechtlich geschützte Arten,
ganzjährig geschützte Lebensstätten) für eine ca. 1,8 ha großen Fläche
in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Charakteristik des B-Plangebietes	6
4.	Untersuchungsmethoden	8
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
6.	Ergebnisse	10
6.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	10
6.1.1.	Einleitung	10
6.1.2.	Artenspektrum	10
6.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	12
6.1.4.	Verbotstatbestände – Auswirkungen der Bebauung	13
6.1.5.	Schutzmaßnahmen	13
6.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	14
6.3.1.	Lebensräume	14
6.3.2.	Nachweise	14
7.	Literatur	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten	11
---------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Plangebietes	7
Abb. 2:	Radweg an der Altlandsberger Straße	7
Abb. 3:	Einmündung des Gruscheweges	7
Abb. 4:	Blick über die Fläche nach Nordosten	7

Abb. 5: Kreuzung Gruscheweg/alter Bahndamm	7
Abb. 6: Blick entlang des Bahndamms	8
Abb. 7: Entwässerungsgraben entlang des Bahndamms	8
Abb. 8: Versickerungssenke des Entwässerungsgrabens am Gruscheweg	8
Abb. 9: Darstellung der Brutvogelreviere	12
 Anhang – Begriffsbestimmungen	 17

**Faunistischer Fachbeitrag (europarechtlich geschützte Arten,
ganzjährig geschützte Lebensstätten) für eine ca. 1,8 ha großen Fläche
in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des B-Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf dem Grundstück soll eine Discounterfiliale errichtet werden

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Bei der mit ca. 1,8 ha vergleichsweise kleinen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die 2018 mit Grasland bewachsen war, dass während des gesamten Untersuchungszeitraumes nicht genutzt (gemäht) wurde. Im Nordwesten und -osten wird die Fläche von der Altlandsberger Straße und dem Gruscheweg eingefasst. Entlang der Altlandsberger Straße verläuft ein Radweg. Im Nordosten wird die Fläche von einem Grundstück mit einem Einfamilienhaus begrenzt, an das sich bis zum ca. 100m östlich verlaufenden Berliner Ring (A 10) eine Ruderalfläche anschließt. Im Südosten wird die Fläche von einem lange nicht mehr genutzten Bahndamm, an dessen Rändern Gehölze und Krautfluren aufgewachsen sind begrenzt. Dieser Abschnitt wird im Osten von der BAB 10 und im Westen durch den Gruscheweg und hier großflächig anschließende Siedlungsgebiete isoliert. Südöstlich des Bahndamms schließt eine Ackerfläche an, die 2018 mit Wintergetreide bestellt war. Entlang des östlichen Abschnitts des Bahndamms und im südlichen Bereich des Gruscheweges verlaufen schmale Entwässerungsgräben, der 2018 schnell trocken waren.

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke des Plangebietes vermitteln die Abb. 2 bis 8.



Abb. 1: Grenzen des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet)



Abb. 2: Radweg an der Altlandsberger Straße



Abb. 3: Einmündung des Gruscheweges



Abb. 4: Blick über die Fläche nach Nordosten



Abb. 5: Kreuzung Gruscheweg/alter Bahndamm



Abb. 6: Blick entlang des Bahndamms



Abb. 7: Entwässerungsgraben entlang des Bahndamms



Abb. 8: Versickerungssenke des Entwässerungsgrabens am Gruscheweg

4. Untersuchungsmethoden

Zwischen dem 06. April und 07. Juli 2018 erfolgten 7 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes und der Randbereiche. Die Kartierungen erfolgten an den Tagen: 06. und 19. April, 08. und 16. Mai, 12. Juni sowie am 03. und 07. August.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen.

Wegen der geringen Größe und Strukturarmut des Untersuchungsgebietes wurden die Ergebnisse aller Begehungen in eine Karte mit verschiedenen Farben pro Begehungstag eingetragen und darüber die Anzahl der Reviere ermittelt.

Die vorhandenen Bäume entlang der Bahntrasse wurden nach ganzjährig geschützten Fortpflanzungs und Lebensstätten (Baumhöhlen) abgesucht.

Die Erfassungen der Zauneidechse erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHNITTER et al. (2006), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEISS et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr) meist nach den Kartierungen der Avifauna oder am Nachmittag, bevorzugt bei bedecktem Himmel. Darüber hinaus wurde während der Erfassung der Avifauna auf Eidechsen geachtet.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung:

1. Gezieltes Abgehen evtl. geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze im Randbereich. Das betraf vor allem die alte Bahntrasse.
2. Befragung von angrenzenden Grundstückseigentümern.

Die späten Termine im August dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Größe, Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse *Chiroptera* wegen des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten, wie Baumhöhlen und Gebäude mit Quartierpotenzial.
- An Gewässer gebundene Arten (Fische, Amphibien*, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln). * - Die Ausprägung und geringe Wasserführung der vorhandenen Gräben lässt ein Vorkommen und vor allem eine Fortpflanzung von Amphibien nicht zu (siehe Abb. 7 u. 8).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

6. Ergebnisse

6.1. Brutvögel *Aves*

6.1.1. Einleitung

Die Vögel stellen eine allgemein auffällige, relativ leicht erfassbare und bereits recht gut erforschte Tiergruppe dar.

Sie sind in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft die artenreichste Wirbeltierklasse, nehmen sehr unterschiedliche Positionen in den Nahrungsketten ein, besiedeln nahezu alle Lebensräume und sind in hohem Maße strukturabhängig. Aus diesen Gründen sowie aufbauend auf einem sehr hohen Kenntnisstand über die Ökologie der einzelnen Arten eignen sich Vögel gut für die Bewertung von Flächen. Ihr landschaftsökologischer Zeigerwert erlaubt es, beim Auftreten bzw. Fehlen von Arten Rückschlüsse auf Struktur und Zustand der zu untersuchenden Flächen zu ziehen.

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines begrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel, als sehr mobile Artengruppe, eignen sich besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Gerade die Betrachtung der das Gebiet nutzenden Brutvögel als Indikatoren für die jeweiligen Lebensräume mit ihren speziellen Landschaftselementen ergibt die Möglichkeit, das sonst nur schwer zu ermittelnde Strukturgefüge der Landschaft zu ermitteln. Viele Arten sind mit ihren Habitatansprüchen auf Komplexe mit unterschiedlichen Landschaftsstrukturen angewiesen, die wichtige Funktionen als Teillebensräume übernehmen.

6.1.2. Artenspektrum

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde mit dem Grünfink eine Brutvogelart in einem Revier kartiert. Das Revier befand sich in dem Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahntrasse (siehe Abb. 9).

Eine Auflistung aller festgestellten Arten, nach der Systematik der Vögel der Westpaläarktis (Stand Januar 2017) enthält Tab. 1. Die grafische Darstellung der Brutreviere zeigt Abb. 9.

Für die Ansiedlung charakteristischer Wiesenvögel, wie z. B. die Feldlerche *Alauda arvensis*, ist die Fläche zu klein und zu verinselt gelegen. Das Fehlen weiterer Arten muss mit der geringen Größe, der Beeinträchtigungen durch die unmittelbar angrenzenden Straßen sowie der Strukturarmut der Fläche begründet werden.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Reviere	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§ 7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB D	
1.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	>1 Rs	-1	Bo	§	1	1	3	3
2.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1 Rs	0	Bu	§	1	1		
3.	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1 Rs	+2	Bo	§§	1	1		V
4.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-1	Bu/Ba	§	1	1		

Legende:

Status/Reviere

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere
Rs - Randsiedler
> - mindestens

Nistökologie

Ba - Baumbrüter Bo - Bodenbrüter
Bu - Buschbrüter

Trend

0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Angaben nach RYSLAVY et al. (2011)

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg
D - Deutschland
V - Art der Vorwarnliste
3 - Art gefährdet

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode



Abb. 9: Darstellung der Brutvogelreviere

Dg - Dorngrasmücke

Fl - Feldlerche

Ga - Grauammer

Gf - Grünfink

6.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Im Gebiet wurde keine streng geschützte, keine Art der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg eingestufte Art kartiert (RYSŁAVY & MÄDLÖW 2008).

Ganzjährig geschützte Lebensstätten sind wegen des Fehlens von Altbäumen mit Baumhöhlen sowie Gebäuden nicht vorhanden.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Das Nest des bei der Untersuchung festgestellten Freibrüters Grünfink ist vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

6.1.4. Verbotstatbestände – Auswirkungen der Umnutzung

Innerhalb des Plangebietes nistet eine europäisch geschützte Vogelart. Die Fortpflanzungsstätte ist dann geschützt, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden (§ 44 Abs. 1 (3) (siehe Anhang).

Auf dem Grundstück soll ein Discounter errichtet werden, was zu einer großflächigen Versiegelung der Fläche führt. Die Randsiedler sind von dieser Bebauung nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen können auf dem Grundstück bzw. im Randbereich das Revier des Grünfinks erhalten werden und Ansiedlungsmöglichkeiten für weitere Arten geschaffen werden.

6.1.5. Schutzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Gestaltung von Abstandsgrün im Randbereich aus heimischen und standortgerechten Gehölzen. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von 4m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich des geplanten Discounters.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

6.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

6.2.1. Lebensräume

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sandflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als strukturell günstiger Lebensraum wird die vorhandene ehemalige Bahntrasse im Südosten eingestuft (siehe Abb. 1, 5 u. 6).

6.2.2 Nachweise

Es konnte kein Nachweis bzw. Hinweise auf ein Vorkommen dieser streng geschützten Art erbracht werden.

Als mögliche Gründe für das Fehlen werden gesehen:

- Die vorhandene Bahntrasse ist zu klein für die Etablierung einer fortpflanzungsfähigen Population.
- Die Fläche war nie besiedelt bzw. wurde nach der Schaffung von Barrieren, vor allem dem Ausbau der A 10 nicht besiedelt.
- Auf Grund der Isolation sind die ehemals vorhandenen, möglicherweise wenigen Tiere ausgestorben, begünstigt durch vorhandene Prädatoren, wie Katzen.

Befragten angrenzenden Grundstücksnutzern ist ebenfalls kein aktuelles Vorkommen bzw. eine Beobachtung aus der Vergangenheit bekannt.

7. Literatur

- BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola* 19: 89-111.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Vom 14. Oktober 1999. Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 47: 1955.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, Nr. 32).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHNITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. - Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.

- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.